



Bundesministerium
der Finanzen

Kopie



G7 GERMANY
2022

MDg Peter Rennings
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- zweifach -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1952
FAX +49 (0) 30 18 682-3260
E-MAIL IVC8@bmf.bund.de
DATUM 8. April 2022

BETREFF Familienleistungsausgleich;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 23. Februar 2022

BEZUG Ihr Schreiben vom 30. März 2022;
- Pet 3-20-08-61102-004626 -

ANLAGEN Einsenderschreiben

GZ IV C 8 - S 2282/19/10002 :013
DOK 2022/0372337
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In seiner Eingabe fordert der Petent die coronabedingte Verlängerung des Berücksichtigungszeitraums beim Kindergeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, da viele Kinder durch verlängerte Ausbildungs- und Studienzeiten in finanzielle Schwierigkeiten geraten seien.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Ein Anspruch auf die steuerlichen Kinderfreibeträge und auf Kindergeld besteht längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eines Kindes, das für einen Beruf ausgebildet wird oder einen anderen der Berücksichtigungstatbestände des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllt.

Das Besteuerungsverfahren, das die Bearbeitung von Kindergeldanträgen einschließt, ist ein Massenverfahren. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, bestimmte Lebenssachverhalte zu typisieren und zu vereinfachen, um zu verhindern, dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Kinder, die ihre Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben, werden deshalb nur bis zu einer gesetzlich festgelegten Altersgrenze berücksichtigt. Der Familienkasse ist es daher nicht möglich, sämtliche Umstände eines Einzelfalles zu berücksichtigen (z. B. späteres Schuleintrittsalter, Länge bestimmter Studienrichtungen, Studienabbrüche,

längere Berufstätigkeit vor oder während der Ausbildung sowie Unterbrechungstatbestände wie Elternschaft, Pflege naher Angehöriger oder auch eine längere Krankheit).

Bei der Festlegung der Altersgrenze auf 25 Jahre ist der Gesetzgeber im Rahmen seiner Typisierungsbefugnis davon ausgegangen, dass die meisten Berufsausbildungen vor dem Erreichen dieser Grenze abgeschlossen werden können. Eine generelle Verlängerung des Bezugszeitraums für das Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus würde weit über das vom Petenten vorgesehene Ziel hinausgehen, da davon in großer Zahl auch Fälle begünstigt wären, bei denen ganz andere Gründe für den späteren Abschluss der Berufsausbildung ausschlaggebend sind.

Festzuhalten bleibt, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Kinder in Berufsausbildung und Studium bis zum jeweiligen Abschluss bei Kinderfreibetrag und Kindergeld berücksichtigt werden kann. Auch in Fällen, in denen eine Ausbildung bzw. ein Studium aufgrund der Corona-Pandemie unterbrochen wird (z. B. weil die Universität vorübergehend schließen musste) und die rechtliche Bindung des Kindes zur Ausbildungsstätte fortbesteht (weil das Kind weiterhin immatrikuliert ist), wird für das Kind nach bestehender Rechts- und Weisungslage während des Unterbrechungszeitraums weiterhin Kindergeld gezahlt, sofern das Kind noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Haben die Kinder die Altersgrenze von 25 Jahren überschritten, bleiben die Aufwendungen der Eltern für die Ausbildung ihrer Kinder gleichwohl steuerlich nicht unberücksichtigt, sondern können als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 EStG geltend gemacht werden. Nach dieser Vorschrift können Unterhaltsaufwendungen bis zu einer Höhe von derzeit 9.984 Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich um die für die Absicherung des unterhaltsberechtigten Kindes aufgewandten Beiträge zu einer Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung, soweit diese nicht bereits als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind. Übersteigen die eigenen Einkünfte oder Bezüge des Kindes einen Betrag von als 624 Euro im Kalenderjahr vermindern sich die nach § 33a Absatz 1 EStG abziehbaren Beträge allerdings entsprechend. Eine weitere Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 Satz 4 EStG ist, dass das unterhaltene Kind kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt.

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Gesetzgeber im Interesse des Gemeinwohls auch andere Gemeinschaftsbelange bei seiner Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen und dabei vor allem auf die Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen zu achten hat. Hierbei sind insbesondere auch die im Zusammenhang mit einem Studium von öffentlichen Bildungseinrichtungen erbrachten Leistungen zu berücksichtigen, die der Staat finanziert und den Familien kostenlos zur Verfügung stellt.

Seite 3 Eine coronabedingte Verlängerung der Kindergeldzahlung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wird aus den genannten Gründen daher nicht in Betracht gezogen.

Im Auftrag
Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.